

Gemeindegesetz

vom 21. April 2009¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. März 2008² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Dieser Erlass regelt die Grundzüge der Organisation und des Finanzhaushalts der Gemeinden sowie die politischen Rechte ihrer Bürgerschaft und die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden.

Geltungsbereich
a) Grundsatz

Gemeinden sind:

- a) die politischen Gemeinden;
- b) die Schulgemeinden;
- c) die Ortsgemeinden und die ortsbürgerlichen Korporationen;
- d) die örtlichen Korporationen.

Für die Kirchgemeinden und die kirchlichen Korporationen gilt die besondere Gesetzgebung.

Art. 2. Spezialgemeinden sind:

b) Spezialgemeinden

- a) die Schulgemeinden;
- b) die Ortsgemeinden;
- c) die ortsbürgerlichen Korporationen;
- d) die örtlichen Korporationen.

Bestand und Aufgaben der Schulgemeinden richten sich nach der Gesetzgebung über die Volksschulen.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 17. Februar 2009; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 21. April 2009; in Vollzug ab 1. Januar 2010.

2 ABI 2008, 1321 ff.

Rechtsetzung a) Arten	<i>Art. 3.</i> Die Gemeinde setzt Recht durch die Gemeindeordnung sowie durch Reglemente und Vereinbarungen. Diese ordnen allgemein verbindlich Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Bürgerinnen und Bürger sowie die Organisation der Behörden. Die Gemeinde kann Benützungsgebühren festsetzen. Sie kann für Übertretungen Busse oder in leichten Fällen Verwarnung vorsehen.
b) Genehmigung	<i>Art. 4.</i> Das zuständige Departement genehmigt: a) die Gemeindeordnung; b) Vereinbarungen über Zweckverbände und Gemeindeverbände. Die Genehmigung bewirkt Rechtsgültigkeit.
Amtliche Bekanntmachungen a) im Allgemeinen	<i>Art. 5.</i> Eine vorgeschriebene oder aus schutzwürdigen Interessen gebotene amtliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan. Der Rat bestimmt als amtliches Publikationsorgan eine oder mehrere Zeitungen oder ein Mitteilungsblatt, das allen Haushalten zugestellt wird. Er kann amtliche Bekanntmachungen zusätzlich im Internet veröffentlichen.
b) Rechtsetzung	<i>Art. 6.</i> Referendumsfrist, Abstimmungsergebnis, Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn von Gemeindeordnung, Reglementen und allgemein verbindlichen Vereinbarungen werden amtlich bekannt gemacht.
c) öffentliche Auflage	<i>Art. 7.</i> Ist die öffentliche Auflage vorgeschrieben, werden Gegenstand, Ort und Dauer der Auflage sowie eine allfällige Rechtsmittelfrist amtlich bekannt gemacht.
Gemeindewappen	<i>Art. 8.</i> Die politische Gemeinde führt ein Wappen. Die Wappen werden in einem kantonalen Wappenverzeichnis aufgeführt.
Grenzbereinigungen	<i>Art. 9.</i> Die Gemeinden können Grenzbereinigungen vereinbaren.

II. Gemeinden

1. Politische Gemeinden

Bestand	<i>Art. 10.</i> Zahl und Namen der politischen Gemeinden werden im Anhang zu diesem Erlass aufgeführt.
Aufgabenübernahme	<i>Art. 11.</i> Die politische Gemeinde übernimmt gegen Entschädigung die Aufgaben einer Spezialgemeinde, die von Gesetzes wegen erfüllt werden müssen und nicht gesetzlich zugewiesen sind, wenn die Spezialgemeinde sie ihr abtreten will. Bei Überschuldung kann die politische Gemeinde vorab Sanierungsmassnahmen verfügen.

Die politische Gemeinde kann Aufgaben einer örtlichen Korporation an sich ziehen, wenn ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder eine wirksame Aufgabenerfüllung es verlangen und die übrigen politischen Gemeinden im Korporationsgebiet zustimmen.

2. Ortsgemeinden und ortsbürgerliche Korporationen

Art. 12. Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

Ortsgemeinden
a) Leistungen für öffentliche Zwecke

Art. 13. Die Ortsgemeinde legt durch Reglement Grundsätze über Erwerb, Veräusserung und Bewirtschaftung der Güter fest.

b) Güter

Art. 14. Ortsbürgerliche Korporationen sind:

- a) Vermögensgemeinschaften mehrerer Ortsgemeinden;
- b) Rhoden und andere Teile einer Ortsgemeinde;
- c) Bürgerkorporationen und andere Zusammenschlüsse bestimmter Geschlechter einer Ortsgemeinde;
- d) Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürgern gleicher Konfession in einer Ortsgemeinde.

Ortsbürgerliche Korporationen
a) Arten

Art. 15. Neue ortsbürgerliche Korporationen können nicht gegründet werden.

b) Verbot der Neugründung

3. Örtliche Korporationen

Art. 16. Die örtliche Korporation entsteht mit der Annahme der Gemeindeordnung und der Anerkennung durch das zuständige Departement. Dieses kann eine Minderheit zum Beitritt zwingen.

Entstehung und Aufgaben

Die örtliche Korporation erfüllt einzelne Aufgaben, die nicht von der politischen Gemeinde übernommen worden sind, wie Versorgung mit Wasser und Elektrizität, öffentliche Beleuchtung oder Abwasserreinigung.

Art. 17. Eine örtliche Korporation kann im Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden bestehen. Sie hält den Gebietsumfang in ihrer Gemeindeordnung fest.

Gebiet

Die örtliche Korporation kann ihr Gebiet ändern, wenn die Betroffenen zustimmen.

Das zuständige Departement kann eine Änderung verfügen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

Art. 18. Wenn das Korporationsgebiet über die Kantonsgrenze hinausreicht, trifft die Regierung mit dem Nachbarkanton eine Vereinbarung über das für die Korporation geltende Recht, den Rechtsschutz und die Aufsicht.

Interkantonale Korporationen

III. Organisation

1. Organisationsformen und Aufgaben der Organe

Organisations-
formen

Art. 19. Die Gemeinde kann sich durch die Gemeindeordnung organisieren als:

- a) Gemeinde mit Bürgerversammlung;
- b) Gemeinde mit Parlament.

Aufgaben
der Organe
a) Gemeinde
mit Bürger-
versammlung

Art. 20. Die Bürgerschaft berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmungen durchgeführt werden.

Der Rat besorgt die laufenden Geschäfte und stellt der Bürgerschaft Anträge.

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Amtsführung von Rat und Verwaltung und übt die Rechnungskontrolle aus.

b) Gemeinde
mit Parlament

Art. 21. Das Parlament vertritt die Bürgerschaft.

Die Bürgerschaft übt an der Urne die ihr vorbehaltenen Befugnisse aus.

Der Rat besorgt die laufenden Geschäfte und stellt dem Parlament Anträge.

2. Gemeinde mit Bürgerversammlung

a) Kompetenzen der Bürgerschaft

Zuständigkeit
gemäss Gesetz
a) obligato-
rische Abstim-
mungen

Art. 22. Die Bürgerschaft wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder des Rates sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Gemeindeordnung kann die Wahl der oder des Vorsitzenden eines Ressorts oder Departementes durch die Bürgerschaft vorsehen.

Die Bürgerschaft beschliesst über:

- a) die Gemeindeordnung;
- b) die Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) einmalige oder während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben, die den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigen. Als Ausgaben gelten auch Darlehen und Beteiligungen, wenn Sicherheit und Ertrag den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen nicht entsprechen, sowie Bürgschaften und Garantieerklärungen;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) Initiativbegehren;
- g) Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

Art. 23. Dem fakultativen Referendum unterstehen;

- a) allgemein verbindliche Reglemente, ausgenommen Gebührentarife;
- b) allgemein verbindliche Vereinbarungen;
- c) Übertragung von Verwaltungsaufgaben an eine andere Gemeinde;
- d) Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung, soweit diese nicht das obligatorische Referendum vorsieht.

b) fakultatives Referendum

Art. 24. Von der obligatorischen Abstimmung der Bürgerschaft und vom fakultativen Referendum sind ausgenommen:

- a) Gegenstände, für welche die Gesetzgebung, rechtsetzende Erlasse der Gemeinde oder andere rechtliche Verpflichtungen keinen grösseren Ermessensbereich offenlassen;
- b) Reglemente über Dienst- und Besoldungsverhältnisse von Behördenmitgliedern und Verwaltungspersonal. Neue Vorschriften, die Mehrausgaben verursachen, werden erst vollzogen, nachdem die Bürgerschaft für das erste Vollzugsjahr den Kredit beschlossen hat;
- c) Geschäftsreglement von Rat, Kommissionen der Verwaltung und Geschäftsprüfungskommission.

c) Ausnahmen

Die Gemeindeordnung oder referendumpflichtige Reglemente können Vollzugsvorschriften des Rates vom Referendum ausnehmen.

Art. 25. Über Grundsatzfragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft fallen, kann der Rat eine Abstimmung anordnen.

Grundsatzabstimmungen

Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung bindet den Rat bei der Ausarbeitung des in Aussicht genommenen Beschlusses. In seiner Stellungnahme ist der Rat jedoch frei. Die Bindung erstreckt sich nicht auf spätere Verfahren, in denen die gleiche Frage wieder aufgegriffen wird.

Die Bürgerschaft ist durch das Ergebnis der Grundsatzabstimmung nicht gebunden.

Art. 26. Die Bürgerschaft trifft ihre Beschlüsse offen an der Bürgerversammlung, soweit dieser Erlass kein anderes Abstimmungsverfahren vorsieht.

Beschlüsse

An der Urne werden Wahlen vorgenommen, die der Bürgerschaft nach Art. 22 Abs. 1 dieses Erlasses zustehen.

An der Urne werden Sachabstimmungen vorgenommen, wenn:

- a) ein Referendumsbegehren zustande gekommen ist;
- b) die Gemeindeordnung es vorsieht. Der Rat kann die Vorlage einer Bürgerversammlung unterbreiten, die Rückweisung, Verschiebung oder Änderung beschliessen kann;
- c) an der Bürgerversammlung die Mehrheit es beschliesst oder, soweit die Gemeindeordnung dies bestimmt, eine Minderheit es verlangt. Die Vorlage kann trotzdem nach Massgabe von Bst. b behandelt werden.

Gemeindeordnung, Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss werden der Bürgerversammlung vorgelegt. Ein Drittel der Bürgerversammlung kann für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangen.

Offene Wahl

Art. 27. In Spezialgemeinden kann die Gemeindeordnung offene Wahl vorsehen. Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen. Die Gemeindeordnung kann dieses Recht auch einer Minderheit der Versammlung einräumen.

Sind für eine offene Wahl nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu vergeben sind, kann gesamthaft abgestimmt werden.

Sind mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu vergeben sind, wird über die Kandidatinnen oder Kandidaten einzeln abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nach dem zweiten Wahlgang können keine neuen Kandidatinnen oder Kandidaten an der Wahl teilnehmen. Bei jedem weiteren Wahlgang scheidet die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

Erreichen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, fallen die Kandidatinnen oder Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.

b) Bürgerversammlung

Zeitpunkt

Art. 28. Die Bürgerversammlung beschliesst bis 15. April über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss.

Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass die Bürgerversammlung über Voranschlag und Steuerfuss bis spätestens 10. Dezember des Vorjahres beschliesst.

Bürgerschaft oder Rat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Rat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest. Der Versammlungsraum kann mit Nebenräumen ergänzt werden, sofern die audiovisuelle Übertragung der Versammlung sichergestellt ist.

Ankündigung

Art. 29. Die Bürgerversammlung wird spätestens am zwölften Tag vor der Durchführung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände bekannt gemacht.

In dringenden Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage verkürzt werden.

Unterlagen

Art. 30. Mit dem Tag der Bekanntmachung werden bis zur Bürgerversammlung öffentlich aufgelegt:

- a) Gutachten und Anträge des Rates;
- b) Jahresrechnung, Amtsbericht und Voranschlag;
- c) Anträge der Geschäftsprüfungskommission.

Bürgerschaft oder Rat können beschliessen, dass die Unterlagen vollständig oder auszugsweise jeder Stimmbürgerin und jedem Stimmbürger oder jeder Haushaltung oder auf Verlangen zugestellt werden. Werden sie den Haushaltungen zugestellt, kann jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger die Unterlagen verlangen.

Der Stimmausweis wird den Stimmberechtigten spätestens acht Tage vor der Bürgerversammlung zugestellt.

Art. 31. Zutritt zur Bürgerversammlung haben Stimmberechtigte, die den Stimmausweis vorweisen. Zutritt

Nichtstimmbererechtigte werden als Zuhörende zugelassen, wenn ihnen ein getrennter Platz zugewiesen werden kann. Sie beteiligen sich nicht an Verhandlungen und Abstimmungen.

Der Rat kann einzelne Anträge durch nichtstimmbererechtigte Fachpersonen erläutern lassen.

Art. 32. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates:
a) leitet die Versammlung;
b) sorgt für die ordnungsgemässe Erledigung der Geschäfte;
c) kann Anwesende, welche die Verhandlungen stören, wegweisen. Versammlungs-
leitung

Art. 33. Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Verwendung
technischer
Hilfsmittel

Für die Aufzeichnung zu anderen Zwecken bedarf sie der Zustimmung der Bürgerversammlung.

Art. 34. Die Bürgerschaft wählt die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler offen bei Verhandlungsbeginn. Die Gemeindeordnung kann die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf Amtsdauer vorsehen oder den Rat ermächtigen, Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler aufzubieten, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind. Stimmenzähler

Ratsmitglieder und Ratsschreiberin oder Ratsschreiber sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind als Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler nicht wählbar.

Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler üben in eigenen Angelegenheiten ihr Amt nicht aus.

Art. 35. Die Geschäfte werden in der angekündigten Reihenfolge behandelt. Die Bürgerversammlung kann eine andere Reihenfolge beschliessen. Tagesordnung

Nicht angekündigte Geschäfte werden nicht behandelt.

Art. 36. Der Rat kann beantragen:
a) zusätzliche Abstimmung über einzelne Punkte einer Vorlage;
b) zusätzliche Abstimmung über eine Variante zu einzelnen Punkten der Vorlage;
c) Abstimmung über zwei verschiedene Vorschläge zur gleichen Sache. Zusätzliche
Abstimmung
auf Antrag
des Rates

Das Verfahren bei Varianten- und Alternativabstimmungen nach Bst. b und c richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative zu Initiative und Gegenvorschlag.

Anträge
der Stimmberechtigten
a) Ordnungsanträge

Art. 37. Ordnungsanträge sind Anträge, die sich auf den Gang des Verfahrens beziehen, wie Anträge auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Diskussion oder auf Rückkommen.

Sie werden sofort behandelt.

Rückkommensanträge sind bis Verhandlungsschluss zulässig.

b) Änderungsanträge

Art. 38. Stimmberechtigte können zu einem Gegenstand Änderungsanträge stellen.

Liegen mehrere Änderungsanträge zum gleichen Gegenstand vor, werden die Änderungsanträge einander gegenübergestellt, bis ein bereinigter Hauptantrag vorliegt.

Der bereinigte Hauptantrag wird der Schlussabstimmung unterstellt. Sie wird verschoben, wenn die beschlossenen Änderungen neue Abklärungen erfordern.

Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, kann jede stimmberechtigte Person Teilung verlangen.

Diskussionsordnung

Art. 39. Die Anträge des Rates werden verlesen und wenn nötig erläutert.

Die Stimmberechtigten können sich zum Verhandlungsgegenstand äussern und Nichteintreten, Rückweisung, Verschiebung oder Änderung beantragen.

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann verlangen, dass ein Änderungsantrag schriftlich eingereicht wird.

Abstimmungen
a) Nichteintreten,
Rückweisung
und Verschiebung

Art. 40. Die Bürgerversammlung stimmt zuerst über Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Verschiebung ab.

b) offene
Abstimmung

Art. 41. Abstimmungen finden durch Handerheben oder Aufstehen statt.

Angenommen ist der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

c) unklares
Ergebnis

Art. 42. Die Abstimmung wird wiederholt, wenn die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler über das Ergebnis im Zweifel sind.

Ist auch das Ergebnis der wiederholten Abstimmung unklar, werden die Stimmen nach Anordnung der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters laut gezählt.

Art. 43. Werden zu einzelnen Posten der Jahresrechnung Anträge gestellt, ist über diese und nachher über die Abnahme der Jahresrechnung zu beschliessen.

Rechnungs-
geschäfte
a) Jahres-
rechnung

Wird die Abnahme abgelehnt, hat der Rat die beanstandeten Posten nochmals zu prüfen und wenn nötig zu ergänzen oder zu berichtigen. Er gibt der Geschäftsprüfungskommission unverzüglich von seiner Stellungnahme Kenntnis.

Spätestens innert acht Wochen seit der Ablehnung hat der Rat eine ausserordentliche Bürgerversammlung einzuberufen.

Wird die Abnahme wiederum abgelehnt, teilt der Rat der Regierung den Sachverhalt mit.

Art. 44. Werden zu einzelnen Posten des Voranschlags Anträge gestellt, ist über diese und nachher über den bereinigten Voranschlag zu beschliessen.

b) Voranschlag
und Steuerfuss

Ist nicht sofort feststellbar, welche Erhöhung oder Verminderung des Steuerfusses die Annahme eines Antrags erfordert, kann dieser nur verworfen oder zur Berichterstattung dem Rat überwiesen werden.

Wird die Änderung des Steuerfusses beantragt, ist ein bestimmter Steuerfuss vorzuschlagen. Wird Herabsetzung verlangt, sind gleichzeitig zahlenmässig bestimmte Anträge auf Änderung des Voranschlags zu stellen, damit ein Aufwandüberschuss vermieden werden kann.

Art. 45. Nach Erledigung der angekündigten Geschäfte wird die allgemeine Umfrage eröffnet.

Allgemeine
Umfrage

Dabei können Fragen von allgemeiner Bedeutung über einen Gegenstand aus dem Aufgabenbereich der Gemeinde gestellt werden. Der Rat beantwortet diese Fragen mündlich oder schriftlich bis spätestens an der nächsten Bürgerversammlung.

Werden Anträge gestellt, deren Behandlung in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt, können sie beraten, zur Begutachtung und Ausarbeitung eines Beschlussentwurfs an den Rat gewiesen oder verworfen werden.

Art. 46. Über rechtswidrige Anträge wird nicht abgestimmt.

Rechtswidrige
Anträge

Wird Rechtswidrigkeit behauptet, ist Gelegenheit zur Diskussion zu geben.

Der Entscheid steht der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu.

Art. 47. Stimmberechtigte können bis Verhandlungsschluss Einsprache wegen Verfahrensmängeln oder anderen Rechtsverletzungen erheben.

Einsprache

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter entscheidet, ob die Diskussion über einen Gegenstand neu eröffnet oder eine Abstimmung wiederholt wird.

Protokoll a) Erstellung	<i>Art. 48.</i> Der Rat sorgt für die Erstellung eines Protokolls der Bürgerversammlung. Das Protokoll enthält: a) Ort und Zeit der Versammlung; b) Zahl der Stimmberechtigten; c) Zahl der an der Versammlung teilnehmenden Stimmberechtigten; d) Anträge; e) Beschlüsse und ausgezählte Abstimmungsergebnisse; f) Einsprachen und ihre Erledigung.
b) öffentliche Auflage und Einsichtnahme	<i>Art. 49.</i> Das Protokoll wird vierzehn Tage nach der Bürgerversammlung während vierzehn Tagen öffentlich aufgelegt. Stimmberechtigte und Personen, die schutzwürdige Interessen geltend machen, können auch nach der öffentlichen Auflage Einsicht in das Protokoll nehmen. Auf Verlangen wird das Protokoll oder Protokollauszüge ausgehändigt.
c) Beschwerde	<i>Art. 50.</i> Innert der Auflagefrist können Stimmberechtigte sowie Personen, die schutzwürdige Interessen geltend machen können, beim zuständigen Departement Protokollbeschwerde mit einem Antrag auf Berichtigung erheben. Ergänzende Aufzeichnungen der Verhandlungen werden bis zur Erledigung von Protokoll- und Abstimmungsbeschwerden, wenigstens aber bis zum Ablauf der Auflagefrist, aufbewahrt. Werden sie länger aufbewahrt, werden sie nur als Beweismittel oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verwendet. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹ über die Erhebung von Rekursen werden sachgemäss angewendet.
Strafen	<i>Art. 51.</i> Mit Busse wird bestraft: a) wer für die Bürgerversammlung einen Stimmausweis fälscht, verfälscht oder unberechtigterweise gebraucht; b) wer wissentlich einen gefälschten oder verfälschten Stimmausweis gebraucht oder einem anderen zum Gebrauch gibt; c) wer Ruhe und Ordnung an einer Bürgerversammlung stört; d) wer ohne Bewilligung mit technischen Hilfsmitteln die Verhandlungen einer Bürgerversammlung aufzeichnet. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches über Vergehen gegen den Volkswillen bleiben vorbehalten.

¹ sGS 951.1.

Art. 52. Verhindern ausserordentliche Verhältnisse die Durchführung einer Bürgerversammlung, ordnet der Rat die Urnenabstimmung über die unaufschiebbaren Geschäfte an.

Unmöglichkeit
der
Durchführung

Finden nicht alle teilnahmewilligen Stimmberechtigten im Versammlungsraum und in den Nebenräumen Platz, ordnet der Rat die Urnenabstimmung über die unaufschiebbaren Geschäfte an. Für die Behandlung der übrigen Geschäfte ordnet er eine neue Bürgerversammlung an.

c) Geschäftsprüfung

Art. 53. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus wenigstens fünf, in Spezialgemeinden aus wenigstens drei Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl.

Geschäfts-
prüfungs-
kommission
a) Zusammen-
setzung

Die Geschäftsprüfungskommission wählt die Präsidentin oder den Präsidenten aus ihrer Mitte und die Schreiberin oder den Schreiber.

Sie kann ein Geschäftsreglement erlassen.

Art. 54. Die Geschäftsprüfungskommission handelt ohne Weisungen des Rates und erfüllt ihre Aufgaben selbständig und unabhängig.

b) Aufgaben
1. Prüfung
von Amts-
und Haushalts-
führung

Sie prüft die Amts- und Haushaltsführung des Rates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr sowie die Anträge des Rates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sie kann während des Jahres angekündigte Zwischenrevisionen vornehmen.

Sie berichtet der Bürgerversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Bevor sie ihren Bericht veröffentlicht, gibt sie dem Rat Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Bürgerschaft kann Ergänzungsberichte verlangen.

Art. 55. Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet der Bürgerschaft Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung.

2. Anträge
an die Bürger-
schaft

Sie kann Anträge stellen:

- a) über Voranschlag und Steuerfuss;
- b) zu anderen Geschäften, wenn sie die Angelegenheit mit dem Rat besprochen hat.

Art. 56. Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher.

c) Fachkunde

Art. 57. Der Rat kann die Geschäftsprüfungskommission zur Beratung einzelner Geschäfte beiziehen.

Zusammen-
arbeit mit
dem Rat

Die Geschäftsprüfungskommission kann gemeinsame Aussprachen verlangen.

3. Gemeinde mit Parlament

- Parlament
a) Bestellung *Art. 58.* Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder des Parlamentes.
Das Parlament wird von der Bürgerschaft in sachgemässer Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Kantonsrates gewählt. Die Gemeindeordnung kann für die Wahlvorbereitung andere Fristen vorsehen.
- b) Unvereinbarkeiten *Art. 59.* Die Mitglieder des Rates und die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber sowie weiteres leitendes Verwaltungspersonal gehören dem Parlament nicht an.
Die Gemeindeordnung kann weiteres Verwaltungspersonal von der Mitgliedschaft im Parlament ausschliessen.
- c) Organisation *Art. 60.* Das Parlament erlässt ein Geschäftsreglement. Das Geschäftsreglement regelt insbesondere:
a) Konstituierung;
b) Beratungsverfahren;
c) Beschlussfähigkeit sowie Wahl- und Abstimmungsverfahren;
d) Zuständigkeit für den Erlass von amtlichen Erläuterungen zu Abstimmungsvorlagen;
e) Öffentlichkeit der Verhandlungen.
- d) Zuständigkeit gemäss Gesetz *Art. 61.* Das Parlament beschliesst über:
a) die Gemeindeordnung;
b) die Jahresrechnung;
c) Voranschlag und Steuerfuss;
d) einmalige oder während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben, die den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigen. Als Ausgaben gelten auch Darlehen und Beteiligungen, wenn Sicherheit und Ertrag den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen nicht entsprechen, sowie Bürgschaften und Garantieerklärungen;
e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden sowie deren Verbandsvereinbarung;
f) allgemein verbindliche Reglemente, ausgenommen Vollzugsvorschriften;
g) allgemein verbindliche Vereinbarungen;
h) Gebührentarife für die Benützung von Gemeindeunternehmen, soweit nicht die Gemeindeordnung oder das Reglement den Rat als zuständig erklärt;
i) den jährlichen Geschäftsbericht des Rates;
j) Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf eine andere Gemeinde.
Das Parlament beaufsichtigt Rat und Verwaltung.

Art. 62. Das Parlament wählt aus seiner Mitte eine Kommission, welche die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt. Art. 54 bis 56 dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet.

e) Geschäftsprüfung

Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass die Kontrolle des Finanzhaushalts anstelle eines aussenstehenden Revisionsunternehmens durch eine interne und unabhängige Kontrollstelle erfolgt. Die Kontrollstelle ist durch eine in Revisionsfragen ausgewiesene Fachperson zu leiten, die durch das Parlament gewählt wird.

Art. 63. Die Gemeindeordnung kann dem Parlament weitere Aufgaben übertragen, soweit diese dem Rat nicht durch Gesetz abschliessend zugewiesen sind.

f) Zuständigkeit gemäss Gemeindeordnung

Art. 64. Die Bürgerschaft wählt:

- a) die Mitglieder des Parlamentes;
- b) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder des Rates.

Zuständigkeit der Bürgerschaft gemäss Gesetz
a) Wahlen und Initiativen

Die Gemeindeordnung kann die Wahl der oder des Vorsitzenden eines Ressorts oder Departementes durch die Bürgerschaft vorsehen.

Die Bürgerschaft stimmt über Initiativbegehren aus ihrer Mitte ab.

Art. 65. Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

- c) die Gemeindeordnung;
- b) die Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden;
- c) Geschäfte nach Art. 61 Abs. 1 Bst. d dieses Erlasses, für welche die Gemeindeordnung das obligatorische Referendum vorsieht.

b) obligatorisches Referendum

Art. 66. Dem fakultativen Referendum unterstehen:

- a) allgemein verbindliche Reglemente, ausgenommen Gebührentarife;
- b) allgemein verbindliche Vereinbarungen;
- c) Geschäfte nach Art. 61 Abs. 1 Bst. d dieses Erlasses, für welche die Gemeindeordnung das fakultative Referendum vorsieht.
- d) die Jahresrechnung;
- e) Voranschlag und Steuerfuss;
- f) Mitgliedschaft bei Zweckverbänden.

c) fakultatives Referendum

Eine in der Gemeindeordnung festgelegte Anzahl Mitglieder des Parlamentes kann diese Beschlüsse unmittelbar nach der Beratung dem obligatorischen Referendum unterstellen.

Art. 67. Von der obligatorischen Abstimmung und vom fakultativen Referendum sind ausgenommen:

d) Ausnahmen

- a) Gegenstände, für welche die Gesetzgebung, rechtsetzende Erlasse der Gemeinde oder andere rechtliche Verpflichtungen keinen grösseren Ermessensbereich offenlassen;

- b) Reglemente über Dienst- und Besoldungsverhältnisse von Behördenmitgliedern und Verwaltungspersonal. Neue Vorschriften, die Mehrausgaben verursachen, werden erst vollzogen, nachdem der Kredit für das erste Vollzugsjahr rechtsgültig geworden ist;
- c) Beschlüsse über Geschäftsbericht, Geschäftsreglement und Verwaltungspläne.

Beschlüsse des Rates können nicht dem Referendum unterstellt werden.

Grundsatz-
abstimmungen

Art. 68. Über Grundsatzfragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft fallen, kann das Parlament eine Abstimmung anordnen.

Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung bindet das Parlament bei der Ausarbeitung des in Aussicht genommenen Beschlusses. In seiner Stellungnahme ist das Parlament jedoch frei. Die Bindung erstreckt sich nicht auf spätere Verfahren, in denen die gleiche Frage wieder aufgeworfen wird.

Die Bürgerschaft ist durch das Ergebnis der Grundsatzabstimmung nicht gebunden.

IV. Politische Rechte

1. Stimmrecht

Stimmfähigkeit
und Stimm-
berechtigung

Art. 69. Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung in den Gemeinden richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung.

In den örtlichen Korporationen kann die Gemeindeordnung den Kreis der Stimmberechtigten erweitern.

Stimmregister

Art. 70. Die Gemeinde führt in sachgemässer Anwendung des Gesetzes über die Urnenabstimmungen ein Stimmregister.

Spezialgemeinden können verlangen, dass ihr Stimmregister gegen Entschädigung von der politischen Gemeinde geführt wird.

Amtliche
Erläuterungen

Art. 71. Den Stimmberechtigten ist vor jeder Abstimmung über eine Sachvorlage mit den Anträgen bekannt zu geben:

- a) in der Gemeinde mit Bürgerversammlung das Gutachten des Rates und bei den Rechnungsgeschäften gegebenenfalls eine abweichende Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission;
- b) in der Gemeinde mit Parlament ein erläuternder Bericht zum Beschluss.

Einheit der
Materie

Art. 72. Abstimmungsvorlagen haben die Einheit der Materie zu wahren.

Zwischen den einzelnen Teilen eines Antrags muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen.

Gegenstände, die zwingend zusammengehören, müssen in einem Antrag zusammengefasst werden.

2. Fakultatives Referendum, Volksvorschlag und Initiative

Art. 73. Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn die in der Gemeindeordnung festgelegte Zahl der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt.

Fakultatives Referendum
a) Unterschriften

Art. 74. Referendumsbegehren über Jahresrechnung und Voranschlag haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind.

b) Referendum über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss

Begehren auf Änderung des Steuerfusses haben einen bestimmten Steuerfuss vorzuschlagen. Wird Herabsetzung verlangt, sind gleichzeitig zahlenmässig bestimmte Anträge auf Änderung des Voranschlags zu stellen, damit ein Aufwandüberschuss vermieden werden kann.

Art. 75. Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass Rat oder Parlament einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen kann, die dem Referendum nach Art. 73 dieses Erlasses untersteht.

Eventualantrag

Kommt das Referendum zustande, werden den Stimmberechtigten Vorlage und Eventualantrag gleichzeitig unterbreitet.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegen-vorschlag.

Art. 76. Die Gemeindeordnung kann für Erlasse den Volksvorschlag vorsehen.

Volksvorschlag
a) Unterschriften

Die in der Gemeindeordnung festgelegte Zahl der Stimmberechtigten kann innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn Rat oder Parlament keinen Eventualantrag gestellt haben.

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Art. 77. Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden. Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzu-reichen.

b) Form und Inhalt

Art. 78. Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

c) Verfahren

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegen-vorschlag.

Art. 79. Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn die in der Gemeindeordnung festgelegte Zahl der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung der Bürgerschaft über einen Gegenstand verlangt, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Initiative
a) Unterschriften

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Rates.

b) Form und Inhalt	<i>Art. 80.</i> Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.
Verfahren	<i>Art. 81.</i> Das Verfahren für Referendum und Initiative richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative. Die Gemeindeordnung kann andere Fristen vorsehen.

3. Volksmotion

Unterschriften	<i>Art. 82.</i> Die Gemeindeordnung kann die Volksmotion vorsehen. Mit der Volksmotion kann die in der Gemeindeordnung festgelegte Zahl der Stimmberechtigten verlangen, dass der Rat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.
Verfahren	<i>Art. 83.</i> Der Rat beantragt der Bürgerversammlung oder dem Parlament Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten. Heissen Bürgerschaft oder Parlament die Volksmotion gut, arbeitet der Rat die Vorlage aus. Die Gemeindeordnung regelt die Fristen.

4. Wahlen

Wohnsitz	<i>Art. 84.</i> Die gewählte Person kann ihr Amt nur ausüben, wenn sie in der Gemeinde wohnt. Das zuständige Departement kann für beschränkte Zeit Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Erfüllung der Amtsgeschäfte gewährleistet ist.
Ausschliessungsgründe	<i>Art. 85.</i> Die Ausschliessungsgründe richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung.
Wahl bei Vorliegen eines Ausschliessungsgrundes	<i>Art. 86.</i> Werden zur gleichen Zeit Personen, die sich ausschliessen, in dieselbe Behörde gewählt, übernimmt die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte das Amt. Bei gleicher Stimmenzahl zieht die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber in Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Stimmbüros das Los. Werden zur gleichen Zeit Personen, die sich ausschliessen, in verschiedene Behörden gewählt, übernimmt die in den Rat gewählte das Amt. Wer nachträglich einen Ausschliessungsgrund herbeiführt, hat zurückzutreten. Ein Ausschliessungsgrund kann durch Wahablehnung oder Rücktritt behoben werden.

Art. 87. Ein Behördemitglied kann während der Amtsdauer nur mit Genehmigung des Rates zurücktreten. Wenn gleichzeitig die Mehrheit der Mitglieder einer Behörde zurücktreten will, entscheidet die Regierung.

Rücktritt
a) Genehmigung

Mitglieder des Gemeindeparlamentes können ohne weiteres zurücktreten.

Art. 88. Dem Gesuch ist zu entsprechen, wenn:

b) Begründung

- a) der Rücktritt im öffentlichen Interesse liegt;
- b) der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber aus der weiteren Bekleidung des Amtes schwere Nachteile erwachsen.

V. Rat und Verwaltung

1. Rat

Art. 89. Der Rat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Stellung und
Bezeichnung

Er zählt wenigstens drei Mitglieder.

Er heisst in der politischen Gemeinde «Gemeinderat» oder «Stadtrat», in der Schulgemeinde «Schulrat» und in den übrigen Spezialgemeinden «Verwaltungsrat» oder «Bürgererrat».

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende heisst in der politischen Gemeinde «Gemeindepräsidentin» oder «Gemeindepräsident» oder «Stadtpräsidentin» oder «Stadtpräsident», in den übrigen Gemeinden «Präsidentin» oder «Präsident».

Art. 90. Der Rat:

- a) fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium;
- b) führt die Gemeinde und plant und steuert ihre Tätigkeiten.

Aufgaben
a) im
Allgemeinen

Die Gemeindeordnung bestimmt die Zuständigkeiten. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten von Bürgerschaft und Parlament.

Art. 91. Führt die politische Gemeinde die Volksschule, ist der Rat für die Schulverwaltung zuständig.

b) Einheits-
gemeinde

Er untersteht in Schulangelegenheiten der Aufsicht der Erziehungsbehörden.

Art. 92. Nach Erneuerungswahlen nimmt der neugewählte Rat die erforderlichen Wahlen vor.

c) Vorbereitung
der neuen
Amtsdauer

Er sorgt soweit möglich dafür, dass die Gewählten ihr Amt mit Beginn der Amtsdauer antreten können.

2. Verwaltung

Organisation
a) Grundsatz

Art. 93. Die Verwaltungsstellen und Kommissionen erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz, Gemeindeordnung, Reglemente und ergänzende Anordnungen des Rates übertragen sind.

Ständige Kommissionen werden auf Amtsdauer, andere gemäss besonderer Anordnung bestellt.

Kommissionen mit erheblichen Befugnissen und Kommissionen zur Leitung und Überwachung einzelner Verwaltungszweige gehört wenigstens ein Mitglied des Rates an.

b) Schulkommission

Art. 94. Die Gemeindeordnung kann:

- a) eine Schulkommission vorsehen, die Schulrat heissen kann. Sie legt Grösse und Wahlorgan fest;
- b) den Vorsitz in der Schulkommission einem Ratsmitglied vorbehalten.

Der Schulkommission gehört von Amtes wegen ein Mitglied des Rates an.

Wird der Schulkommission die unmittelbare Führung der Schule übertragen:

1. stellt sie in Schulangelegenheiten, für die Bürgerschaft oder Parlament zuständig sind, dem Rat Antrag.
2. kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass sie in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist.

Verwaltungspersonal

Art. 95. Beamte sowie öffentlich- und privatrechtliche Angestellte bilden das Verwaltungspersonal.

Die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden durch Reglement geordnet. Ist nichts anderes bestimmt, werden die Vorschriften über die Dienstverhältnisse des Staatspersonals sachgemäss angewendet.

Unvereinbarkeit
a) Grundsatz

Art. 96. Das Verwaltungspersonal gehört dem Rat nicht an.

b) Ausnahme

Art. 97. Die oder der Vorsitzende des Rates kann in der Gemeinde Verwaltungsfunktionen ausüben.

Wirtschaftliche
Sicherung

Art. 98. Die Gemeinde versichert das Verwaltungspersonal gegen:

- a) wirtschaftliche Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Versicherten bezahlen angemessene Beiträge;
- b) Berufs- und Nichtberufsunfälle. Den Versicherten können die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung ganz oder teilweise überbunden werden.

Wer vom Volk gewählt ist, kann gegen wirtschaftliche Folgen der unverschuldeten Nichtwiederwahl versichert werden.

3. Amtspflichten

Art. 99. Behördemitglieder, Verwaltungspersonal und Beauftragte sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die gemäss besonderer Vorschrift oder gemäss ihrer Natur geheim zu halten sind. Schweigepflicht

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Vorschriften über die Aufhebung der Schweigepflicht.

Art. 100. Behördemitglieder, Verwaltungspersonal und Beauftragte sind nach Massgabe der Gesetzgebung disziplinarisch, strafrechtlich und vermögensrechtlich verantwortlich. Verantwortlichkeit

Der Rat, die Geschäftsprüfungskommission oder das Parlament sind zuständig zur Erhebung einer Straf- oder Schadenersatzklage.

Die Regierung kann anstelle der Gemeinde handeln, wenn erhebliche Gemeindeinteressen verletzt wurden und keine Gemeindebehörde Straf- oder Schadenersatzklage erhebt.

4. Geschäftsordnung

Art. 101. Der Rat erlässt ein Geschäftsreglement. Er regelt insbesondere: Geschäftsreglement

- a) Einberufung zu den Sitzungen;
- b) Beratung und Beschlussfassung;
- c) die Unterschriftsberechtigung.

Art. 102. Die oder der Vorsitzende und die Schreiberin oder der Schreiber unterzeichnen für den Rat. Unterschrift

Art. 103. Das Protokoll enthält: Protokoll

- a) Ort und Zeit der Sitzung;
- b) Name des oder der Vorsitzenden, der abwesenden Mitglieder sowie der Protokollführerin oder des Protokollführers;
- c) behandelte Geschäfte und Beschlüsse;
- d) Namen der sich im Ausstand befindenden Mitglieder;
- e) Anträge und Erklärungen eines Mitglieds, wenn Protokollierung verlangt wird;
- f) wesentlicher Inhalt der Verhandlung, wenn die Protokollierung beschlossen wird;
- g) Zirkulationsbeschlüsse und Verfügungen des Präsidiums, die seit der letzten Sitzung ergangen sind.

Art. 104. Verhandlungen und Protokoll sind nicht öffentlich. Öffentlichkeit

Rat oder Kommission können Beschlüsse veröffentlichen, wenn nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen berührt ist, kann unter den gleichen Voraussetzungen einen Protokollauszug verlangen.

Aufbewahrung von Akten *Art. 105.* Die Regierung erlässt Vorschriften über die Aufbewahrung von Akten und über die Beaufsichtigung der Archive.

VI. Finanzhaushalt

1. Rechnungswesen

Grundsatz *Art. 106.* Der Finanzhaushalt wird nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts und der zweckmässigen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Gelder geführt.

Der Rat ist für die Führung des Finanzhaushalts verantwortlich.

Die Regierung erlässt durch Verordnung Vorschriften über Führung und Kontrolle des Haushalts.

Jahresrechnung *Art. 107.* Die Jahresrechnung setzt sich zusammen aus:
 a) der Gemeinderechnung;
 b) der Rechnung der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen;
 c) dem Anhang.

Gemeinderechnung *Art. 108.* Die Gemeinderechnung setzt sich zusammen aus:
 a) Verwaltungsrechnung, bestehend aus Laufender Rechnung und Investitionsrechnung;
 b) Bestandesrechnung.

Die Verwaltungsrechnung weist Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung sowie Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung eines Rechnungsjahres aus.

Die Bestandesrechnung weist Aktiven und Passiven bei Rechnungsabschluss aus.

Rechnungsjahr *Art. 109.* Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Bestandesrechnung *Art. 110.* Die Aktiven bestehen aus Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die veräussert werden können, ohne dass die Erfüllung öffentlicher Aufgaben beeinträchtigt wird. Das Verwaltungsvermögen dient der unmittelbaren Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Die Passiven bestehen aus Fremdkapital, Sondervermögen und Eigenkapital. Sondervermögen wird durch Widmung, Reglement oder Beschluss der Bürgerschaft bezeichnet. Das Eigenkapital besteht aus dem Vermögen, das die Summe des Fremdkapitals und des Sondervermögens übersteigt.

Das Finanzvermögen wird nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen bewertet und verwaltet.

Art. 111. Im Verwaltungsvermögen werden Ausgaben der Investitionsrechnung, die nicht durch Einnahmen gedeckt werden, aktiviert und planmässig abgeschrieben.

Abschreibungen

Die Abschreibungsdauer beträgt höchstens 25 Jahre. Ausnahmen sind nur aus wichtigen Gründen und mit Genehmigung des zuständigen Departementes zulässig.

Art. 112. Ein Aufwandüberschuss, der nicht durch das Eigenkapital gedeckt werden kann, wird dem übernächsten Voranschlag der Laufenden Rechnung belastet.

Aufwand- und Ertragsüberschuss

Ein Ertragsüberschuss wird:

- a) dem Eigenkapital zugewiesen;
- b) für zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen verwendet;
- c) in Vorfinanzierungen für künftige Ausgaben oder für künftigen Aufwand eingelegt.

Art. 113. Für das Rechnungsjahr wird ein Voranschlag erstellt. Der Voranschlag führt, nach Kontenrahmen gegliedert, den zu erwartenden Aufwand und Ertrag sowie die zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen auf. Erhebliche Abweichungen gegenüber dem Voranschlag des vorangehenden Rechnungsjahres werden begründet.

Voranschlag

Art. 114. Der Voranschlag der Laufenden Rechnung wird so ausgestaltet, dass der Ertrag den Aufwand ausgleicht.

Ausgleich von Aufwand und Ertrag

Ein Aufwandüberschuss ist zulässig, wenn er durch Eigenkapital gedeckt ist.

Art. 115. Mit dem Voranschlag wird festgelegt, in welchem Ausmass Steuern zu erheben sind.

Steuerplanung und Steuerfuss

Der Steuerfuss wird so angesetzt, dass der Voranschlag der Laufenden Rechnung ausgeglichen ist.

Der Steuerfuss kann tiefer angesetzt werden, wenn der Aufwandüberschuss durch Eigenkapital gedeckt ist.

Art. 116. Der Rat tätigt Ausgaben nur im Rahmen eines Kredites. Reicht dieser nicht aus, wird vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit eingeholt.

Kredite
a) Grundsatz

Art. 117. Kredite werden durch Voranschlag oder durch besondere Beschlüsse der Bürgerschaft oder des Gemeindeparlamentes gewährt.

b) Zuständigkeit

Ein besonderer Beschluss ist für eine Ausgabe von grosser finanzieller Tragweite erforderlich.

Die Gemeindeordnung kann den Rat ermächtigen, unvorhersehbare Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe zu beschliessen.

Dringliche und gebundene Ausgaben

- Art. 118.* Der Rat kann ohne Kredit eine Ausgabe tätigen, wenn:
- a) eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährdet oder schädigt;
 - b) Gesetzgebung, Erlasse der Gemeinde oder andere rechtliche Verpflichtungen keinen grösseren Ermessensbereich offenlassen.

Finanzbedarf der Schulgemeinde
a) Begriff

Art. 119. Der Finanzbedarf der Schulgemeinde entspricht den Ausgaben, welche die Schulgemeinde nicht durch eigene Einnahmen decken kann.

b) Verfahren

Art. 120. Die Schulgemeinde meldet ihren Finanzbedarf der politischen Gemeinde.

Erstreckt sich eine Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden, teilt sie ihren Finanzbedarf anteilmässig auf. Massgebend ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler.

Der Finanzbedarf der Schulgemeinden ist für die politische Gemeinde eine gebundene Ausgabe.

c) Überprüfung der Angemessenheit

Art. 121. Der Gemeinderat kann die Angemessenheit der Ausgaben vom zuständigen Departement überprüfen lassen.

Der Gemeinderat oder der Schulrat kann den Entscheid des zuständigen Departementes an die Regierung weiterziehen. Frist und Form richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹ über die Erhebung von Rekursen.

Die Regierung entscheidet endgültig.

2. Finanzielle Führungsinstrumente

Finanzplan

Art. 122. Der Rat erstellt periodisch einen Finanzplan, der wenigstens die Planung für die drei dem Voranschlag folgenden Rechnungsjahre umfasst.

Er enthält insbesondere:

- a) Überblick über die Entwicklung von Aufwand und Ertrag;
- b) Zusammenstellung der Investitionsvorhaben;
- c) Schätzung des Finanzbedarfs;
- d) Übersicht über die Finanzierungsmöglichkeiten.

Internes Kontrollsystem

Art. 123. Der Rat sorgt für ein der Grösse des Finanzhaushalts angepasstes internes Kontrollsystem.

Es dient insbesondere:

- a) der zweckmässigen Verwendung der Mittel;
- b) der Verhinderung von Fehlern und Unregelmässigkeiten bei der Haushaltsführung.

¹ sGS 951.1.

3. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Art. 124. Die Gemeinde kann in der Gemeindeordnung Rahmenbedingungen für eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung festlegen.

Grundsätze

Sie bestimmt insbesondere die Zuständigkeiten für:

- a) die Erteilung von Leistungsaufträgen;
- b) die Erteilung von Globalkrediten;
- c) die Sicherstellung des Controllings.

Die Gemeindeordnung kann von den Bestimmungen dieses Erlasses abweichen, soweit dies für die Instrumente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erforderlich ist.

VII. Aufgabenerfüllung durch öffentlich-rechtliche Unternehmen und Private

1. Allgemeines

Art. 125. Die Gemeinden können durch Reglement oder Vereinbarung:

Träger der Aufgabenerfüllung

- a) selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen gründen;
- b) vorsehen, dass Verwaltungszweige organisatorisch selbständig als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit geführt werden.

a) öffentlich-rechtliche Unternehmen

Die Gründung und die Auflösung selbständiger öffentlich-rechtlicher Unternehmen unterstehen dem obligatorischen Referendum.

Reglement und Vereinbarung werden dem zuständigen Departement zur Kenntnis gebracht.

Art. 126. Die Gemeinde kann:

b) Private

- a) sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an einer privatrechtlichen Körperschaft oder Stiftung beteiligen;
- b) mit Leistungsvereinbarung öffentliche Aufgaben Privaten übertragen.

Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, erlässt sie hierfür ein Reglement. Sie kann im Reglement vorsehen, dass Private unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips Gebühren und Beiträge erheben können. Sie regelt den Rechtsschutz im Reglement.

Die Gemeinde wahrt bei einer Beteiligung an einer privatrechtlichen Körperschaft oder Stiftung sowie bei der Übertragung von Aufgaben an Private die öffentlichen Interessen.

2. Unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen

Art. 127. Der Rat oder eine Kommission, der wenigstens ein Mitglied des Rates angehört, leitet das Unternehmen.

Zuständigkeit und Organisation

Die Gemeindeordnung bestimmt die Zuständigkeiten von Rat, Parlament und Bürgerschaft.

Haushalt	<i>Art. 128.</i> Der Haushalt wird nach den Vorschriften dieses Erlasses über den Gemeindehaushalt geführt. Das Rechnungsjahr kann vom Kalenderjahr abweichen.
Finanzierung	<i>Art. 129.</i> Bei Unternehmen mit wirtschaftlichen Aufgaben regelt ein Reglement die angemessene Finanzierung durch Benützungsgebühren. Das Unternehmen ist soweit eigenwirtschaftlich zu führen, als es in unmittelbarem Wettbewerb mit Privaten steht.
Überschüsse	<i>Art. 130.</i> Ertragsüberschüsse werden nach kaufmännischen Grundsätzen für Abschreibungen und Rückstellungen verwendet. Der verbleibende Reingewinn wird dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen. Aufwandüberschüsse werden vom Unternehmen und, soweit dies nicht möglich ist, vom allgemeinen Gemeindehaushalt gedeckt.

3. Selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen

Zuständigkeit und Organisation	<i>Art. 131.</i> Die Gemeinde kann eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen. Das Unternehmen verwaltet sich selbst. Der Rat übt die Oberaufsicht aus. Voranschlag, Benützungsvorschriften und im Reglement der Gemeinde bezeichnete Beschlüsse bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Rates. Dieser überprüft Rechtmässigkeit und Angemessenheit.
Eigenwirtschaftlichkeit	<i>Art. 132.</i> Das Unternehmen wird eigenwirtschaftlich geführt. Für Aufwand- und Ertragsüberschüsse wird Art. 130 dieses Erlasses sachgemäss angewendet. Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet die Gemeinde subsidiär.
Auflösung	<i>Art. 133.</i> Die Gemeinde kann das Unternehmen jederzeit auflösen, wenn nicht wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen. Sie löst es auf, wenn sie in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren Ausgabenüberschüsse zu decken hatte. Rechte und Pflichten des aufgelösten Unternehmens gehen auf die Gemeinde über.

VIII. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen

1. Allgemeines

Grundsatz	<i>Art. 134.</i> Die Gemeinde ist nach Massgabe der Gesetzgebung zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen verpflichtet. Sie hat insbesondere anderen öffentlichen Verwaltungen im Kanton Rechtshilfe zu leisten.
-----------	--

Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinwesen zusammen, wenn ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder eine wirksame Aufgabenerfüllung dies gebieten.

Art. 135. Unterbleibt eine gebotene Zusammenarbeit, werden die daraus resultierenden Mehraufwendungen im Finanzausgleich nicht berücksichtigt oder die Beiträge herabgesetzt.

Unterbleiben einer gebotenen Zusammenarbeit

Art. 136. Die Gemeinde kann durch Vereinbarung:

Vereinbarungen
a) Grundsatz

- a) Verwaltungspersonal und Einrichtungen einer anderen Gemeinde zur Verfügung stellen;
- b) gemeinsame Kommissionen und Verwaltungspersonal einsetzen oder gemeinsame Einrichtungen schaffen;
- c) Gemeindeverbände und Zweckverbände gründen.

Art. 137. Allgemein verbindliche Vereinbarungen mit ausserkantonalen Gemeinwesen sind nur gemäss besonderer gesetzlicher Vorschrift oder aufgrund einer interkantonalen Vereinbarung zulässig.

b) Vereinbarung mit ausserkantonalen Gemeinwesen

Ein Gemeindeverband oder Zweckverband mit ausserkantonalen Gemeinwesen darf nur gegründet werden, wenn eine interkantonale Vereinbarung über das anwendbare Recht, die Aufsicht und den Rechtsschutz abgeschlossen wurde.

Art. 138. Die Regierung kann einen Gemeinde- oder Zweckverband verpflichten, eine Gemeinde aufzunehmen oder eine Gemeinde verpflichten, einem Gemeinde- oder Zweckverband beizutreten, wenn ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder eine wirksame Aufgabenerfüllung dies verlangen und die Aufnahme die bisherigen Verbandsgemeinden nicht wesentlich benachteiligt.

Anordnungen der Regierung

Sie kann auf Verlangen von zwei Dritteln der Mitglieder einen Antrag zum Beschluss erheben, für den Einstimmigkeit vorgeschrieben ist. Der Beschluss muss dem Verbandsinteresse dienen und den ablehnenden Mitgliedern zumutbar sein.

Art. 139. Die Gemeinde kann privatrechtliche Verträge schliessen, soweit dadurch nicht Rechte und Pflichten allgemein verbindlich geordnet werden.

Privatrechtliche Verträge

2. Zweckverband

Art. 140. Der Zweckverband ist eine aus Gemeinden bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Begriff

Er dient der gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer sachlich zusammenhängender Gemeindeaufgaben.

Körperschaften und Anstalten, die Gemeindeaufgaben erfüllen, können ihm angehören, wenn sie zum Verbandszweck eine besondere Beziehung haben.

Vereinbarung	<i>Art. 141.</i> Die Vereinbarung bestimmt wenigstens: a) Name, Mitglieder, Zweck und Sitz; b) Bezeichnung, Zusammensetzung und Einberufung der Verbandsorgane; c) die Zuständigkeit des Verbandes und seiner Organe; d) Finanzierungsgrundsätze; e) Voraussetzungen und Verfahren für Beitritt und Austritt; f) das Auflösungsverfahren.
Organe	<i>Art. 142.</i> Organe des Zweckverbandes sind: a) Delegiertenversammlung; b) Verwaltungsrat; c) Kontrollstelle.
Ergänzende Vorschriften	<i>Art. 143.</i> Jedes Mitglied hat Anspruch auf wenigstens eine Vertretung in der Delegiertenversammlung. Die Vereinbarung kann vorsehen, dass der Verwaltungsrat aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt wird. Die Vorschriften dieses Erlasses für Gemeinden mit Parlament werden sachgemäss angewendet.
Haushalt	<i>Art. 144.</i> Der Zweckverband führt einen eigenen Haushalt.
a) Grundsatz	Die Vorschriften dieses Erlasses über den Gemeindehaushalt und seine Kontrolle werden sachgemäss angewendet. Das Rechnungsjahr kann vom Kalenderjahr abweichen.
b) Erträge	<i>Art. 145.</i> Die Vereinbarung und die vom Zweckverband erlassenen Reglemente regeln die Erträge. Die Mitglieder werden wenigstens zur laufenden Deckung von Aufwandüberschüssen verpflichtet. Jahresrechnung und Voranschlag werden so rechtzeitig erstellt, dass die Verbandsgemeinden ihre Beiträge spätestens in die eigene Rechnung und in den eigenen Voranschlag des folgenden Jahres aufnehmen können.
Haftung der Mitglieder	<i>Art. 146.</i> Die Mitglieder haften für den Zweckverband subsidiär entsprechend ihren Anteilen.
Rechte der Mitglieder	<i>Art. 147.</i> Die Vereinbarung legt fest: a) die Höhe der neuen Ausgaben, welche die Zustimmung aller Mitglieder erfordern; b) weitere Beschlüsse, welche die Zustimmung der Mehrheit oder aller Mitglieder erfordern.
Information	<i>Art. 148.</i> Die Mitglieder werden über die Tätigkeit des Zweckverbandes umfassend informiert. Sie können jederzeit Auskünfte verlangen. Die Räte der beteiligten Gemeinden informieren die Bürgerschaft jährlich über Geschäftsführung und Haushalt des Zweckverbandes.

Art. 149. Von neuen Mitgliedern kann eine angemessene Einkaufssumme verlangt werden.

Eintritt
und Austritt

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Vereinbarung nichts anderes vorsieht. Sie haften für Verbindlichkeiten des Verbandes, die während der Dauer ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

3. Gemeindeverband

Art. 150. Der Gemeindeverband ist eine aus Gemeinden bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Begriff

Er dient der gemeinsamen Erfüllung mehrerer Gemeindeaufgaben.

Art. 151. Der Gemeindeverband organisiert sich durch die Verbandsvereinbarung als Gemeindeverband mit Bürgerversammlung oder als Gemeindeverband mit Parlament.

Organisation
a) Organisationsform

Art. 152. Die Verbandsbürgerschaft ist oberstes Organ des Gemeindeverbandes.

b) Verbandsbürgerschaft

Sie setzt sich aus den Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden zusammen.

Die Vorschriften dieses Erlasses über die Zuständigkeit der Bürgerschaft und die Ausübung der politischen Rechte werden sachgemäss angewendet. Die Verbandsvereinbarung kann die Zahl der Unterschriften für Referendums- und Initiativbegehren herabsetzen.

Art. 153. Die Verbandsvereinbarung bestimmt wenigstens:

Verbandsvereinbarung

- a) Name, Mitglieder und Sitz;
- b) die Verbandsaufgaben;
- c) die Zuständigkeiten der Verbandsorgane. Für den Gemeindeverband mit Bürgerversammlung werden die Vorschriften dieses Gesetzes über Gemeinden mit Bürgerversammlung, für den Gemeindeverband mit Parlament die Vorschriften dieses Gesetzes über die Gemeinden mit Parlament sachgemäss angewendet;
- d) Finanzierungsgrundsätze;
- e) Voraussetzungen und Verfahren für Beitritt und Austritt;
- f) das Auflösungsverfahren.

Art. 154. Die Vorschriften dieses Erlasses über den Zweckverband werden sachgemäss angewendet, soweit er nichts anderes bestimmt.

Ergänzende
Vorschriften

IX. Staatsaufsicht

1. Im Allgemeinen

Grundsatz
und Umfang

Art. 155. Die Staatsaufsicht umfasst nach Massgabe der Kantonsverfassung die öffentlich-rechtliche und die privatrechtliche Tätigkeit der Gemeinde.

Die Vorschriften über die Staatsaufsicht gelten sachgemäss für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die Gemeindeverbände und die Zweckverbände.

Der Staatsaufsicht unterliegen die Beschlüsse der Bürgerschaft und die Tätigkeit der Behörden.

Die Staatsaufsicht beschränkt sich im Bereich der Gemeindeautonomie auf die Überprüfung der Rechtmässigkeit.

Aufsichts-
behörden

Art. 156. Aufsichtsbehörden sind:

- a) Regierung;
- b) zuständiges Departement;
- c) weitere Behörden nach Massgabe der Gesetzgebung.

Regierung

Art. 157. Die Regierung übt die Oberaufsicht aus.

Die Vorschriften dieses Erlasses über die Aufsicht durch die Departemente werden sachgemäss angewendet.

Departement
a) Instrumente

Art. 158. Das zuständige Departement übt die Aufsicht aus durch:

- a) Kontrollen;
- b) Verfügungen und Weisungen;
- c) Genehmigungen;
- d) Aufhebung von Verfügungen.

b) Massnahmen

Art. 159. Das zuständige Departement trifft angemessene Massnahmen zur Wiederherstellung oder Sicherung der gesetzlichen Ordnung.

Es kann insbesondere:

- a) anstelle eines Gemeindeorgans handeln;
- b) Ersatzvornahmen anordnen;
- c) Reglemente erlassen;
- d) Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss beschliessen;
- e) im öffentlichen Interesse Aufgaben einer Gemeinde an eine andere Gemeinde übertragen, wenn keine Vereinbarung zustande gekommen ist;
- f) eine Ersatzverwaltung einsetzen, wenn:
 - 1. die oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde im Einzelfall nicht beschlussfähig ist;
 - 2. die Gemeinde dauernd ihre rechtlichen Verpflichtungen verletzt;
 - 3. die Gemeinde sich den Anordnungen der Aufsichtsbehörden widersetzt;
 - 4. die Gemeinde durch ihr Finanzverhalten die Zahlungsfähigkeit gefährdet.

Art. 160. Die Gemeinden reichen dem zuständigen Departement ein:

Einreichung
von Unterlagen

- a) Beschlüsse über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss;
- b) Protokoll der Bürgerversammlung.

Art. 161. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit Einsicht in die Akten nehmen, Behördemitglieder und Verwaltungspersonal befragen sowie auf andere geeignete Weise Sachverhalte abklären.

Unter-
suchungen

2. Rechtsschutz

Art. 162. Jede Person kann Mängel in der Führung der Verwaltung einer Gemeinde, eines selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmens, eines Gemeinde- oder Zweckverbandes der Aufsichtsbehörde anzeigen.

Anzeige

Die Aufsichtsbehörde stellt der anzeigenden Person eine schriftliche Stellungnahme zu.

Ist die Anzeige offensichtlich unbegründet, kann die anzeigende Person zur Zahlung einer Gebühr und zum Ersatz der entstandenen Kosten verpflichtet werden.

Art. 163. Beschlüsse der Bürgerschaft sowie referendumpflichtige Beschlüsse können von Stimmberechtigten und von anderen Personen, die an der Änderung oder Aufhebung des Beschlusses ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartun, wegen Rechtswidrigkeit mit Abstimmungsbeschwerde beim zuständigen Departement angefochten werden.

Abstimmungs-
beschwerde
a) wegen
Rechts-
widrigkeit

Die Beschwerde ist innert vierzehn Tagen seit Annahme des angefochtenen Beschlusses oder seit unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist einzureichen.

Das zuständige Departement kann:

- a) den Beschluss der Bürgerschaft oder den referendumpflichtigen Beschluss aufheben;
- b) angemessene Massnahmen treffen. Art. 159 dieses Erlasses wird sachgemäss angewendet.

Art. 164. Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen können von Stimmberechtigten wegen Verfahrensmängeln angefochten werden.

b) wegen
Verfahrens-
mängeln

Verfahrensmängel in der Bürgerversammlung gelten als Beschwerdegründe nur, wenn sie in der Versammlung gerügt worden sind oder wenn die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer nachweist, dass es ihm oder ihr trotz zumutbarer Sorgfalt unmöglich war, die Verfahrensmängel wahrzunehmen oder zu rügen.

Die Beschwerde ist innert vierzehn Tagen seit Bekanntwerden des Beschwerdegrundes, spätestens innert vierzehn Tagen seit der Abstimmung, einzureichen. Das zuständige Departement sagt die

Abstimmung ab oder hebt sie auf, wenn der Verfahrensmangel von entscheidendem Einfluss auf das Ergebnis sein könnte, gewesen ist oder hätte sein können.

c) ergänzende
Vorschriften

Art. 165. Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, richtet sich die Abstimmungsbeschwerde sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹ über die Erhebung von Rekursen.

X. Schlussbestimmungen

Änderung
bisherigen
Rechts
a) Gesetz
über die
Verwaltungs-
rechtspflege

Art. 166. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹ wird wie folgt geändert:

b) gegen
Verwaltungs-
behörden

Art. 59bis. Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes oder an das Bundesverwaltungsgericht offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente, des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen, der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt, des Verwaltungsrates der Spitalverbunde und des Gesundheitsrates.

Die Beschwerde ist unzulässig:

a) in folgenden Angelegenheiten:

1. Staatsaufsicht, wenn nicht Verletzung der Autonomie geltend gemacht wird;

2. ...

3. Finanzausgleich;

3bis. Beiträge zur Förderung der Vereinigung von Gemeinden und Inkorporation von Schulgemeinden;

4. Wahlen und Ernennungen. Zulässig ist die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheide im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und gegen Disziplinar massnahmen, unzulässig jedoch bei der erstmaligen Begründung des Dienstverhältnisses und bei einer Beförderung, es sei denn, eine Verletzung der Gleichstellung der Geschlechter werde geltend gemacht.

...

¹ sGS 951.1.

b) gegen Entscheide über:

1. Beschwerden gegen die konfessionellen Oberbehörden in rein kirchlichen Angelegenheiten nach Art. 109 Abs. 2 der Kantonsverfassung¹;
2. ...
3. ...
4. des zuständigen Departementes und der Regierung nach dem Gemeindevereinigungs-gesetz².

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung sowie die notwendige und die amtliche Verteidigung.

Art. 167. Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983³ wird wie folgt geändert:

b) Volksschulgesetz

Nebenbeschäftigung

Art. 80. Eine zeitraubende Nebenbeschäftigung und die Ausübung eines öffentlichen Amtes bedürfen der Bewilligung des Schulrates.

Ergeben sich erhebliche Nachteile für die Schule, so kann der Schulrat die Bewilligung verweigern oder entziehen.

3. nicht-übertragbare Aufgabe

Art. 114. Die Wahl der Lehrpersonen nach Art. 64 dieses Erlasses ist nicht übertragbar.

Art. 168. Das Gemeindegesetz vom 23. August 1979⁴ wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 169. Die Gemeindeordnung und die Reglemente sind bis zum Ende der Amtsdauer 2009/2012 zu erlassen oder dem neuen Recht anzupassen.

Übergangsbestimmungen
a) Anpassung von Gemeindeordnung und Reglementen

Das zuständige Departement kann die Frist im Einzelfall verlängern, wenn:

- a) wichtige Gründe vorliegen;
- b) die Anpassung innert Frist unmöglich ist.

Art. 170. Bis zur Anpassung der Gemeindeordnung nach Art. 58, 66, 73, 79 und 90 dieses Erlasses werden die Art. 96, 111, 121, 124 und 136 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979⁴ in der bisherigen Fassung angewendet.

b) Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Aufgaben des Rates

1 sGS 111.1.

2 sGS 151.3.

3 sGS 213.1.

4 nGS 36–29 (sGS 151.2).

c) Aufgabenerfüllung von Ortsgemeinden und ortsbürgerlichen Korporationen

Art. 171. Ortsgemeinden und ortsbürgerliche Korporationen, die Aufgaben nach Art. 207 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979¹ in der bisherigen Fassung übertragen haben, nehmen diese Aufgaben innert zwei Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Erlasses wieder selbständig wahr und wählen ihre Organe.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Gemeindevereinigungs-gesetzes vom 17. April 2007² über die Aufhebung von Gemeinden.

Vollzugsbeginn

Art. 172. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Thomas Ammann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:³

Das Gemeindegesetz wurde am 21. April 2009 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 10. März bis 20. April 2009 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁴

Es werden angewendet:

- a) Art. 96 in Bezug auf nebenamtliche Angestellte von Gemeinden ab 1. Januar 2013;
- b) die übrigen Bestimmungen sowie Art. 96 in Bezug auf das weitere, von Bst. a nicht erfasste Verwaltungspersonal ab 1. Januar 2010.

St.Gallen,
16. Juni 2009/3. November 2009

Der Präsident der Regierung:
Josef Keller

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ nGS 36–29 (sGS 151.2).

² sGS 151.3.

³ Siehe ABI 2009, 1978 und 3166.

⁴ Referendumsvorlage siehe ABI 2009, 707 ff.

Anhang

Einteilung des Kantons St.Gallen in 86 politische Gemeinden

(Art. 10 dieses Erlasses)

Wahlkreise	Politische Gemeinden	Wahlkreise	Politische Gemeinden
St.Gallen	St.Gallen	Werdenberg	Sennwald
	Eggersriet		Gams
	Wittenbach		Grabs
	Häggenschwil		Buchs
	Muolen		Sevelen
	Waldkirch		Wartau
	Andwil	Sarganserland	Sargans
	Gossau		Vilters-Wangs
	Gaiserwald		Bad Ragaz
	Mörschwil		Pfäfers
Rorschach	Goldach		Mels
	Steinach		Flums
	Berg		Walenstadt
	Tübach		Quarten
	Untereggen	See-Gaster	Amden
	Rorschacherberg		Weesen
	Rorschach		Schänis
	Thal		Benken
	Rheintal		Kaltbrunn
	Rheineck		Rieden
	St.Margrethen		Gommiswald
	Au		Ernetschwil
	Berneck		Uznach
	Balgach		Schmerikon
	Diepoldsau		Rapperswil-Jona
	Widnau		Eschenbach
	Rebstein		Goldingen
	Marbach		St.Gallenkappel
	Altstätten		Wildhaus
	Eichberg	Toggenburg	Alt St.Johann
	Oberriet		Stein
	Rüthi		Nesslau-Krummenau
	Jonschwil		Ebnat-Kappel
	Oberuzwil		Wattwil
	Uzwil		Lichtensteig
	Flawil		Oberhelfenschwil
	Degersheim		Neckertal
	Wil		Hemberg
	Bronschhofen		Krinau
	Zuzwil		Bütschwil
Wil	Oberbüren		Lütisburg
	Niederbüren		Mosnang
	Niederhelfenschwil		Kirchberg
			Ganterschwil

